

existimamus eiusque celerem diffusionem totis votis prosequimur, utpotè multum scientiae historiae errorumque confutationi profuturam. Idem iudicium ferri debet de duobus fasciculis Regesti Benedicti XI, iam in lucem prolatis auctore erudito viro Carolo Grandjean, uno ex praecedentis sodalibus, licèt adhuc nobis desint Praefatio et Prolegomena huius operis. Nam duo dicti fasciculi ferè dimidiam totius Regesti partem nobis exhibent: nempe 362 documenta ad quatuor primos menses istius Pontificatus, qui intra 20. menses concluditur, spectantia. Ex altera parte rarissima sunt in his duobus ultimis fasciculis sphalmata et frequentius quam praecedenter textus integri proferuntur. Sed forsàn aliquis curiosè à nobis exquiret, cur pluris facere necesse sit Benedicti XI Regestum Pontificis, qui sedens aliquot tantum mensibus in cathedra Petri nec multa gessit, nec res maximi momenti ad terminum perducere potuit. Cui respondendum est cum ipso editore si revera Benedicti XI Regestum, in se ipso consideratum, non sit forsàn pluris faciendum, multum tamen adiumenti historicis praestitutum esse ex eo, quod sub alio respectu nihil aliud est quam appendix et supplementum Regestorum, Bonifacii VIII cui successit breve post tempus ipse noster Benedictus. Ac proindè paucos, ut speramus, post annos cum plausu et exultatione totius reipublicae litterarum in lucem publicam edentur ipsa dicti Bonifacii Regesta. Rebus sic stantibus de pretio Regestorum Innocentii IV et Benedicti XI plura congerere supervacaneum videtur. Animadvertere sufficiat, quod huiusmodi tam laboriosae elucubrationes et tanta documentorum authenticorum moles inexhaustam apponunt materiam ad doctè corroborandas seu forsàn confutandas historicorum omnium et eruditorum assertiones, maximè eorum, qui de Gallia christianâ, de Italiâ sacrâ, et aliis huiusmodi tractaverunt. Concludamus. Innocentii IV et Benedicti XI Regesta iam edita facta sunt eo ipso necessaria artis historicae instrumenta ac proindè in nulla magna bibliothecâ abesse deberent, quippe quae (bibliothecae) nihil aliud sunt quam litterarum et scientiarum omnium ample munitae officinae. D. Beda Plaine.

Dr. Heinrich Schrörs Hinkmar Erzbischof von Reims.

Sein Leben und seine Schriften. Freiburg i. Br. Herder'sche Verlagshandlung 1884.
8° XII, 588. M. 10.

Nicht »epochemachend« (wie man zwei Drittheile der literarischen Production zu bezeichnen pflegt), aber unzweifelhaft recht verdienstlich kann eine Monographie genannt werden, welche das thatenreiche Leben Hinkmar's von Reims darstellt. Das Charakterbild des grössten fränkischen Kirchenfürsten ist schon seit Langem in kräftigen Umrissen fixirt und schwerlich dürfte

sich im vorhandenen Quellenmaterial ein das bisherige Resultat umgestaltendes oder tiefer eingreifendes Moment auffinden lassen. Vom allgemein-geschichtlichen Standpunkte aus wäre auch kaum die Anregung zu einer neuerlichen Untersuchung gegeben worden, nachdem schon von Noorden das Leben Hinkmar's in einem »Beitrag zur Staats- und Kirchengeschichte des westfränkischen Reiches« (1863) erschöpfend behandelt hat. Wem es aber auf eine hauptsächlich aus den Schriften Hinkmar's geschöpfte Darstellung ankam, wie etwa dem Literarhistoriker, der Hinkmar's Stellung und Einfluss im praedestinarianischen Streit bisher nur undeutlich erkennen konnte, oder dem Juristen, der zum Verständnisse des Scheidungsprocesses Lothars II eine Theorie des Hinkmar'schen Ehrechten aus seinen diesbezüglichen Publicationen gezogen: der wird der vorliegenden Monographie eine Fülle von Belehrung verdanken, die ihm anderwärts bisher gar nicht oder nicht so gründlich geboten wurde. Dazu waren auch noch, wie in so vielen ähnlichen Fällen, gar manche Einzelheiten hinzuzufügen, manches Unrichtige und Ungenauere richtigzustellen, und es ist erfreulich, dass diese verantwortungsvolle Aufgabe so gewissenhaft vom Vf. durchgeführt worden ist. Bei der Fülle von Einzelresultaten, in welchen das Hauptverdienst des umfangreichen Buches liegt, kann es nicht darauf ankommen, für oder gegen eine jede vom Vf. neu oder modificirt aufgestellte Thesis Partei zu nehmen; unseren Zwecken dürfte eine gedrängte Inhaltsangabe genügen.

Ueber die Anfänge Hinkmar's sind nur spärliche Nachrichten vorhanden. Ort und Zeit seiner Geburt können nur annähernd bestimmt werden; wahrscheinlich gehörte er einem edlen und begüterten Geschlechte an, wobei aber auf eine dem Briefstil jener Zeit geläufige Phrase: »nobilitatem vestrae generositatis« etc. in einem Schreiben des Lupus an Hinkmar kein Gewicht gelegt werden darf (P. 10 n. 3). Unter der Leitung des vortrefflichen Hilduin erwarb sich Hinkmar zu S. Denys und seit 822 am kaiserl. Hoflager zu Aachen einen reichen Schatz mannigfaltigen Wissens. Seine erste bedeutsame Handlung war die Reform der klösterlichen Disciplin zu S. Denys, die schon vorher wiederholt aber immer ohne bleibenden Erfolg versucht worden war; über das Einzelne sind wir nicht unterrichtet und selbst über seine weitere Thätigkeit als Rathgeber Ludwig's d. F. sind die zu Gebote stehenden Nachrichten noch recht mangelhaft. Erst als er 845 den Reimser Bischofsstuhl bestieg, wusste er seine Stellung als Metropolit und Staatsmann so einflussreich zu gestalten, dass kaum ein bedeutendes politisches Ereignis im westfränkischen Reiche stattfand, in welchem wir nicht die thätige Hand Hinkmar's erblicken würden. Unvermeidlich war der Conflict, in welchen nun Hinkmar

mit seinem Vorgänger Ebo gerieth, welcher auf der Synode von Diedenhofen 835 abgesetzt und 840 durch Kaiser Lothar restituirt worden war. Der Vf. behandelte sehr eingehend die einzelnen Vorgänge bis zum Tode Ebo's (851) und den darauf folgenden Process der Reimser Cleriker, welche von Ebo nach seiner Restitution geweiht worden waren (p. 27—71); Chronologisches in Betreff der Uebertragung des Bisthums Hildesheim an Ebo enthält der Excurs I, in welchem der Vf. gegen Noorden dieses Ereignis vor Hinkmar's Wahl stattfinden lässt. Den Höhepunkt erreichte der Conflict freilich erst dann, als derselbe durch die Persönlichkeit Wulfads eine besondere Bedeutung gewann und als Nicolaus I die in jeder Hinsicht so complicirte Angelegenheit seiner durchdringenden Kritik unterzog. Eine klare Darstellung dieses weiteren Verlaufes gibt der Vf. p. 270—292. Ebenso bedeutungsvoll und tief eingreifend war der Kampf Hinkmar's gegen seinen Suffraganbischof Rothad von Soissons, den Hinkmar zutreffend als gefährlichen Umsturzmänn bezeichnet hat. Die Verhandlungen zu Soissons und Sistes (862), Rothads Appellation an den Papst, beziehungsweise an ein Gericht selbstgewählter Richter, seine Verurtheilung und der nun folgende Kampf Hinkmar's gegen Nicolaus I, den »gewaltigsten und scharfblickendsten Papst, der seit Leo d. G. auf dem Stuhle Petri gewesen«, sind gründlich behandelt (p. 237—287); beachtenswerth ist dabei die Interpretation der »iudices electi« (240 n. 30) und die scharfe Praecisierung des Reichsstandpunktes, welchen die beiden Gegner in vorliegendem Falle einnahmen (p. 263—267).

Der praedestinatianische Streit wird Cap. V—VII (Cap VIII, der Streit über den Ausdruck »trina deitas«) dargestellt und zwar in der Weise, dass die in Betracht kommenden Schriften der Reihe nach characterisirt werden (Hraban p. 97—100 und Excurs IV, wo die Echtheit der beiden Kunstmann'schen Briefe gegen Noorden vertheidigt wird; Servatus Lupus, Ratramnus, Joannes Scotus, Florus Diaconus, Amolo Lugdunus, Ebo von Grenoble), vor allem aber Hinkmar's Eingreifen, der diessmal — wohl das einzige Mal in seinem kampfesfrohen Leben — seinem Gegner Gottschalk trotz grösserer Gelehrsamkeit doch an speculativer Begabung und dialectischer Kraft nicht gleichkommt. (p. 106). Hinkmar's erstaunliche Kenntniss der patristischen Literatur wird mit Hilfe eines Verzeichnisses der von ihm citirten Autoren analysirt (p. 166—173). Den Kern der Polemik, ob Gottschalk's Lehre haeretisch war, untersucht der Vf. im Excurs II und gelangt nach reiflicher Abwägung zu dem Resultat, dass Gottschalk's Lehre als »haeresim sapiens« zu bezeichnen ist. Gegen die allgemeine Annahme, dass die Streitschrift gegen Scotus: »adversus cuiusdam vanissimi hominis qui cognominatur Joannes ineptias et

errores,« von Florus Lugdunensis verfasst sei, äussert der Vf. mancherlei Bedenken (p. 118); den »libellus de tribus quibusdam epistolis« und die Schrift »de tenenda immobiliter scripturae veritate« vindicirt er dem Bischof Ebo von Grenoble (p. 129 bis 131). Eine andere Autorenfrage, die »Narratio eorum quae post data LX capp. peracta sunt« betreffend, wird p. 334 untersucht und mit Hilfe des Cod. Palat. 296 für Hinkmar in Anspruch genommen.

Im II. Abschnitt untersucht der Vf. die Ehescheidungsfrage Lothars II und die ablehnende Haltung, welche Hinkmar zu derselben einnahm (p. 175—206). Ergänzend schliessen sich daran zwei weitere eherechtliche Gutachten H's. bezüglich der Gemahlin des Grafen Boso, Engeltrud, und des Aquitaniers Stefan (p. 206—221), wobei vorwiegend juristische Fragen in Betreff der beiden Aachener Synoden von 860, die Competenz des geistlichen und weltlichen Gerichtes, sowie H's. Ansicht von den Gottesurtheilen und seine Theorie des Eherechts sehr eingehend behandelt werden. Dann wird der Streit Hinkmar's von Laon mit dem Könige geschildert, an welchem der Reimser Metropolit lebhaften Antheil nahm; sein diesbezügliches Gutachten spricht sich dahin aus, dass der Bischof nur bei einer dinglichen Klage dem bürgerlichen Gericht unterworfen sei, d. h. sich durch einen Advokaten vertreten lassen darf. Der Vf. entwickelt diese Rechtsanschauung und spricht sich überzeugend gegen die Ansicht Sohm's aus, der den Gegensatz zwischen persönlicher und dinglicher Klage nicht anerkennen will (p. 296—301).

Wiederholt kommt der Vf. auf die Decretalen Ps.-Isidors zu sprechen, wozu besonders die ausführliche Behandlung der Rothad'schen Angelegenheit den Anlass gegeben hat. »Nicht die Machterhöhung eines einzelnen Bischofs noch die Erringung augenblicklicher Vortheile war das Ziel, sondern die Durchführung und öffentliche Anerkennung des Principis« (p. 328). »Rothad war ganz von den in der neuen Sammlung niedergelegten Ideen durchdrungen und hatte zum mindesten nahe Fühlung mit jenem Kreise, aus welchem die falschen Decretalen hervorgegangen waren« (p. 238). Wulfad wird als hervorragendes Mitglied der ps.-isidorischen Partei bezeichnet, nicht aber als »Mitarbeiter« (p. 276 n. 29). Eine bestimmte Person für die Fälschung verantwortlich zu machen, hält der Vf. überhaupt bei dem jetzigen Stande des Quellenmaterials für unmöglich und gibt nur zu, dass die Heimat derselben in der Reimser Provinz zu suchen ist, da bei den Reimser Klerikern zuerst Bekanntschaft mit den Grundsätzen Ps.-Isidors nachzuweisen ist (p. 240) und die gerade von dem Reimser Hinkmar beanspruchten Metropolitanrechte als Opposition gegen Ps.-Isidor anzusehen sind (p. 323). Nicolaus I

meint in seinem Rundschreiben an die gallischen Bischöfe (J. 2785) unter »tot et tanta decretalia« allerdings wohl auch ps.-isidorische Decretalen, aber eine Sammlung derselben hat er wahrscheinlich nicht im Sinne; in wie weit er die Fälschung gekannt hat, lässt sich um so schwerer bestimmen, als bei unbefangener Prüfung kein einziges ps.-isidorisches Citat bei Nicolaus mit Bestimmtheit nachzuweisen ist (p. 266—268). Den Päpsten des IX. Jahrh. kann überhaupt nur ein solches Citat nachgewiesen werden, d. i. Hadrian II (J. 2238) in seiner Erwiderung auf das Synodalschreiben von Douzy, allein auch hier lässt sich eine ganz plausible Erklärung beibringen. Noch bestimmter darf man dem zweiten Theil der von Maassen edirten »Rede vom J. 869« entgegenreten, wie dies der Vf. p. 344—346 und vor ihm eigentlich schon Muratori gethan hat. Mit dem Gelingen der Sache Rothads war für die Thätigkeit Hinkmars v. Laon die Bahn geebnet, der sich an die Spitze der Bewegung stellte, als der ältere Hinkmar die den Suffraganen aufoctroirte Verfassung auch ihm gegenüber geltend zu machen begann (p. 315—353). Der »heisspörnige Pseudo-Isidorianer« (p. 328) gerieth in mannigfachen Conflict mit dem Könige und dem Metropolit, indem er ps.-isidorische Postulate, wie die *exceptio spoli*; mit aller Entschiedenheit verfocht und erst die Synode von Douzy führte seinen Sturz herbei. Von eminenter Wichtigkeit ist natürlich Hinkmar's Verhalten zu den Decretalen. Zwar auffallend genug ist seine Theorie, dass Decretalen überhaupt nur insoweit Geltung haben, als sie dem bestehenden Rechte und den Kanones nicht widersprechen (p. 332, 404), aber sie involvirt keineswegs die Verurtheilung der von Hinkmar v. Laon 869 producirten Sammlung ps.-isidorischer Decretalen. Der Vf. hat, um die Frage zu einem endgiltigen Resultat zu bringen, die gesammten Kenntnisse, welche H. von den Quellen des canonischen Rechts besass, einer sorgfältigen Analyse unterzogen, was bei H., dem »unbestrittenermassen bedeutendsten Juristen seiner Zeit,« wahrlich kein geringes Unternehmen war (Cap. XIX. und Excurs VI.). Er gelangt zu dem Schlusse, dass, »wenn irgendeiner im Stande gewesen wäre, die ps.-isidorische Fälschung wissenschaftlich zu entlarven, es Hinkmar hätte gelingen müssen. Aber zu der Erkenntniss, dass er in jener Sammlung nur ein betrügerisches Machwerk vor sich hatte, ist er trotz seiner eindringenden Beschäftigung mit demselben und trotz der vielen Ungelegenheiten, welche ihm seine Feinde mit dem »alten« Decretalen bereiteten, nicht vorgedrungen.« (p. 400.)

Der politischen Geschichte ist der folgende Abschnitt (p. 353—380) gewidmet, welcher über das kurze Kaiserreich Carl's d. K. und das Vicariat des Ansegis berichtet, gegen

welches H. energisch Protest einlegte. Daran reiht sich passend eine Zusammenfassung von H.'s staatsrechtlichen Ideen an (p. 281—389), wozu sein »Fürstenspiegel« (de regis persona et regis ministerio) das Material bot. In den beiden letzten Abschnitten (p. 444—475) schildert der Vf. Hinkmar's schriftstellerische Thätigkeit, dessen »Jahrbüchern« er uneingeschränktes Lob spendet, während er in den biographischen Arbeiten H's. Kritik und guten Geschmack vermisst. Die angeblichen Fälschungen und Erdichtungen H's. werden entschieden zurückgewiesen (Excurs VII), darunter auch der Hormisdasbrief und die Benützung des längeren »Testamentum Remigii«. Ganz zweifelsohne erscheint die Beweisführung freilich nicht, wenn der Vf. selbst an anderer Stelle (p. 321 ff.) eine bewusste Fälschung H's. statuirt.

Einige Bemerkungen über den Stil und die Sprache Hinkmar's wird man wohl in grösserer Ausführlichkeit wünschen, da nicht so bald wieder Jemand über eine eo profunde Kenntniss des Materials wie der Vf. verfügen wird, der das Gewünschte nachtragen könnte. Das Eindringen der lingua rustica in die Schriftsprache bei H. ist sehr beachtenswerth (complices, parabolare, ambasciare, basiare, recrudescere, praeposterare, pitaciolus etc.), während H. selbst einem Gegner vorhält, er sei »lingua rusticus«; dann die drastische Ausdrucksweise — die falschen Decretalen nennt er »muscipula« — und die massenhaften Citate.

Eine erstaunliche Reihe von Berichtigungen (Auseinandersetzungen gegen Mabillon, Hefele, Wattenbach, Ewald, Dümmler, Weizsaecker, Heller, Sdralek, Noorden u. a.) finden sich an sehr vielen Stellen zerstreut; sie werden vielleicht dem Ganzen gegenüber nebensächlich erscheinen, sind aber doch ein vollgiltiger Beweis für die Selbständigkeit und Genauigkeit des Verfassers. Schliesslich hat derselbe ein dankenswerthes Registrum Hincmari zusammengestellt, dessen Brauchbarkeit noch erhöht worden wäre, wenn die Briefanfänge oder doch wenigstens ein Verzeichniss der Empfänger beigegeben wäre; so ist man gezwungen, wenn das Datum eines Stückes unbekannt ist, immer wieder alle 572 Regesten durchzugehen. (Das im N. Arch. IV 588 erwähnte Schreiben an Rodulfus und Frotar haben wir im Reg. nicht auffinden können). Auch ein Namen-Register für das ganze umfangreiche Buch hätte sich sehr nützlich erwiesen. Noch haben wir die vornehme und der Würde des Gegenstandes entsprechende Diction hervorzuheben; dass der Vf. auch in seinen Berichtigungen stets taktvoll und mit aller Mässigung sich ausspricht, wird jeder zu würdigen wissen, der die sportmässig betriebene wissenschaftliche (sic) Polemik unserer Tage kennen gelernt hat. —

A. G.